

Anton Bauer schreibt an Josef Johann von Liechtenstein über die Schupflehen in Schellenberg und den Wunsch der Untertanen, diese wieder, wie es vor den Reformen von Harpprecht üblich war, für 15 Jahre pachten zu können. Ausf. Hohenliechtenstein, 1732 September 27, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden sich aus dem unterm 1. passato unterthänigst eingeschickhten bericht gehorsambst haben referiren lassen, welcher gestalten die bestandtsjahr der herrschafftlich schellenbergischen schupflehen²-güether bereits expiriret³ und wür der unterthänigst, jedoch ganz unmassgeblichen, mainung wären, dass solche anstatt 6 wiederumb gleichwie es vor der Harprecht'schen⁴ verordnung gewesen, auf 15 jahr verlassen werden sollten, womit wür auch auf gnädigste ratification⁵ darmit fūrgefahren wären, wann nicht die dermahlige beständnere [2] gegenwärtig unterthänigstes memoriale⁶ vor Oberambt⁷ eingereicht hätten, in der zuversichtlich unterthänigen hoffnung, weillen sie die lehen bishero zimlich wohlgehalten, und ihnen das vihe, so sie dieser güether willen halten müssen, bey letzterer steuerbeschreibung auch mit in die steuer gelegt worden seye, euer hochfürstlich durchleucht denenselben sothanne lehengüether gegen erlegung des gewöhnlichen laudemii⁸ noch ferners zulassen, gnädigst geruehen werden.

Wann nun aber besag gnädigsten general-instruction capitel 15 § 2 diese güether jederzeit plus offerenti⁹ [3] und zwar bey brennenden liecht verlassen werden sollen.

Als erwarthen wür hieryber die gnädigste resolution, ob es annoch darbey sein verbleiben haben, oder denen alten beständtnern in dem leztern bestandt wiederumb gelassen werden sollen. Zu landtsfürstlichen hohen hulden und gnaden uns unterthänigst empfehlen, verharren.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein, den 27. Septembris 1732

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Franz Anton Keller¹⁰, manu propria¹¹

Anton Bauer¹², manu propria

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Schupf- oder Fallehen wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

³ ausgelaufen.

⁴ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 334–335.

⁵ Genehmigung.

⁶ Bittschreiben.

⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 661–662.

⁸ Das Landemium war eine Steuer, die bei einem Besitzwechsel fällig wurde.

⁹ plus offerendi: dem Mehr- oder Meistbietenden (wird der Zuschlag erteilt). Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archiwschule Marburg 7, 1998)*, S. 190.

¹⁰ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 Landvogt in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 431.

¹¹ eigenhändig.

¹² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 72.

Joseph Mayer¹³, manu propria

[4] Postscriptum

Auch gnädigster landsfürst und herr, herr.

Die gantze sache komet auff dises an, dass, wann die lehen bey brennenden liecht plus offerenti verlassen werden, vilfältig schlechte wüth und ohnvermöglige leuthe zu ihrem aigen schaden mehrer als die lehenwerth seyn, darauff schlagen, umb nur ein gutter wüth aus bosheit davon abzutreiben, dergleichen schlechte wüth können alsdann die güther in baulichen ehren nit erhalten, auch gnädigster herrschafft præstanda nit præstiren. Disemnach hätte man nur obsorg zu tragen, dass die lehen nit in dergleichen leuthen händen fallen möchten.

Verbleibend ut in littera.

[Dorsalvermerk]

Liechtensteinischer amtsbericht, den 27. Septembris 1732.

Per den weitheren bestand deren schellenbergischen schupflehen betreffend.

¹³ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 484.